Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB:	4/FB Grün- und Verkehrsflächen/475	Erstellungsdatum:	24.06.2019
Bearbeiter:	Herr Wustrack	Telefon: 3254	Eingang 502: 27. 06. 19
			Termin: 21. 06. 19

Beantwortung der

☐ Anfrage / ☒ Kleine Anfrage - Drucksachen Nr.: 19/SVV/0548

Fragesteller/in: Stadtverordneter Krämer, DIE LINKE

Betreff: **Plakatierung im Vorfeld von Wahlen**

In Beantwortung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. **Gibt es die Möglichkeiten, die Anzahl der aufzuhängenden Plakate zu begrenzen?**
2. **Gibt es rechtliche Möglichkeiten, die Orte, an denen Wahlplakate gehängt werden dürfen, weiter einzugrenzen?**

 Ja. Mit Änderung des Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) am 23. November 2018 wurden Neuregelungen zur Sondernutzung getroffen. Die Gemeinde kann durch Satzung die Größe und Standorte von Werbeanlagen zum Schutz von Orten von historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränken und eine angemessene Kontingentierung der Plakatwerbung nach Menge und Größe vornehmen. Die im Rahmen der politischen Abstimmung vorzunehmende Kontingentierung muss angemessen sein, das heißt sie darf die an Wahlen teilnehmenden Parteien, Gruppen und Kandidaten sowie die Vertretungsberechtigten bei Abstimmungen nicht zu sehr einschränken. Bemessungsfaktoren für eine Kontingentierung der Menge können beispielsweise die Fläche und die Anzahl der Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten einer Gemeinde, die Art der Wahl oder Abstimmung, aber auch die Anzahl der Wahlbewerber sein.

3. **Gibt es rechtliche Möglichkeiten, die die Anzahl der Plakate, die an einer Laterne befestigt werden, auf eine bestimmte Anzahl zu begrenzen?**

 Nein.

☐ Fortsetzung siehe Rückseite

Oberbürgermeister

Beigeordnete/r/Vertreter/in des GB

Drucksachen Nr.: 19/SVV/0548